

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Europäischen Energiecharta

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Memorandums von Ministerpräsident Lubbers zur Schaffung einer Europäischen Energiegemeinschaft, das dem Europäischen Rat von Dublin im Juni 1990 vorgelegt wurde,
- in Kenntnis der Erklärungen, die Präsident Delors im November 1990 auf dem KSZE-Gipfeltreffen von Paris 1990 abgegeben hat,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über eine Gesamteuropäische Energiecharta [KOM (91) 0036],
- in Kenntnis des Entwurfs der Charta, der vom Rat am 10. Juli 1991 gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Juli 1991¹⁾ zur Gesamteuropäischen Energiecharta,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Dezember 1991²⁾ über allgemeine Grundsätze einer gesamteuropäischen Kooperation im Energiebereich, der Energiekooperation mit der UdSSR und der Stromversorgung in den mittel- und osteuropäischen Ländern,
- unter Hinweis auf die vorläufigen Ergebnisse der Konferenz über die Europäische Energiecharta, an der das Parlament inzwischen dank der Bemühungen der Kommission als Beobachter teilnehmen kann,
- unter Hinweis auf Artikel 34 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0310/91),

¹⁾ ABl. Nr. C 240 vom 16. September 1991, S. 285.

²⁾ Teil I Punkt 7 b des Protokolls dieses Datums.

- A. in der Erwägung, daß die interinstitutionellen Verfahren für den Abschluß bedeutender internationaler Übereinkünfte die Konsultation des Parlaments im Sinne der Feierlichen Erklärung zur Europäischen Union vorsehen,
- B. in der Erwägung, daß die Schaffung einer Gemeinschaftlichen Energiepolitik (GEP) der Zwölf für die Vollendung des Binnenmarktes und für eine energiepolitische Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, einschließlich der ehemaligen Sowjetunion, unerlässlich ist,
- C. in der Erwägung, daß die Unterzeichnerstaaten der Charta von Paris im Rahmen der KSZE ihre Entschlossenheit erklärt haben, der Zusammenarbeit der Staaten im Energiebereich den notwendigen Impuls zu verleihen, um damit die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,
- D. in der Erwägung, daß die Umstrukturierung des Energiesektors einen Schlüsselfaktor sowohl für den Erfolg des wirtschaftlichen Reformprozesses in Mittel- und Osteuropa und in den Republiken der Sowjetunion als auch für die Erhaltung unserer gemeinsamen Umwelt darstellt,
- E. in der Erwägung, daß die Hauptziele der Gemeinschaftlichen Energiepolitik (GEP) die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Zwölf zu wirtschaftlich günstigen Bedingungen, einheitliche Maßnahmen zur Diversifizierung der internen und externen Energiequellen, größtmögliche Effizienz bei möglichst geringem Verbrauch sowie die weitestmögliche Verringerung der Umweltrisiken sind,
- F. in Erwägung des Beschlusses der ukrainischen Regierung, das Atomkraftwerk von Tschernobyl nach dem letzten Störfall in Reaktor Nr. 3 zu schließen,
- G. in der Erwägung, daß sich der Energiesektor in besonderer Weise für eine konzertierte Aktion zur wirtschaftlichen Integration auf staatlicher Ebene und zur technologischen Zusammenarbeit auf der Ebene der Unternehmen anbietet,
- H. in Erwägung der Rolle und der Zuständigkeiten der Gemeinschaft in diesen Sektoren sowie der aufgrund der Neufassung der Verträge vorgesehenen Entwicklungen,
- I. unter Hinweis auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schwierigkeiten in diesen Ländern, auf die von den Regierungen eine Antwort gefunden werden muß,
- J. in der Erwägung, daß der Prozeß der Privatisierung der Energieunternehmen in Mittel- und Osteuropa einschließlich der ehemaligen Sowjetunion durch Investitionsanreize beschleunigt werden muß,
- K. in der Erwägung, daß den Investoren Vertrauen in die Länder Mittel- und Osteuropas und die Republiken der Sowjetunion vermittelt werden muß –
- 1. bedauert es, nicht im Sinne der Feierlichen Erklärung zur Europäischen Union konsultiert worden zu sein, und ist der

Auffassung, daß es im gemeinsamen Interesse liegt, in Europa eine langfristige Zusammenarbeit im Energiesektor im Hinblick auf die optimale Nutzung der Ressourcen, die Versorgungssicherheit, den Umweltschutz und die Berufsausbildung zu fördern;

2. hält es für erforderlich, die Grundprinzipien der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten³⁾ in die Europäische Energiecharta aufzunehmen;
3. hält es für notwendig, die mittel- und langfristigen Zielsetzungen der Energiepolitik für alle Staaten Europas unter der Perspektive eines ganz Europa umfassenden großen Wirtschaftsraumes zu koordinieren;
4. unterstützt die auf geeignete Maßnahmen basierende Schaffung eines günstigen Klimas für eine fortschreitende Intensivierung der Austauschbeziehungen im Rahmen einer Marktwirtschaft, in der reelle Preise und die Transparenz der Kosten gewährleistet sind;
5. faßt mit Interesse den stärker werdenden Wunsch außereuropäischer Länder, mit den europäischen Ländern im Energiebereich zusammenzuarbeiten, ins Auge und weist dabei auf den spezifischen Charakter hin, den das neue Modell für eine gesamteuropäische Zusammenarbeit im Energiebereich unter Wahrung der legitimen Gemeinschaftspräferenz und der grundlegenden Intensivierung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den osteuropäischen Ländern haben muß;
6. ist der Auffassung, daß Modalitäten und Formen dieser Beteiligung nicht zuletzt den Anforderungen an die Stabilität in den an die Gemeinschaft angrenzenden Ländern genügen müssen;
7. erinnert an die Bedeutung des demokratischen Konsenses für die wirtschaftlichen und strategischen Zielsetzungen, die von den Regierungen der europäischen Länder, insbesondere in Osteuropa, festgelegt wurden, und äußert seine Besorgnis angesichts der Tatsache, daß die sozialen Auswirkungen der vorgesehenen Umstrukturierung des Energiebereichs nicht berücksichtigt wurden;
8. stimmt der Vorgehensweise beim ursprünglichen Entwurf der Gemeinschaft für eine Europäische Energiecharta mit den in Ziffer 12 aufgeführten Präzisierungen und Ergänzungen zu;
9. äußert seine Bedenken hinsichtlich des derzeit ausgehandelten Textes, da dieser der Besonderheit der europäischen Energieerfordernisse nicht die erforderliche Aufmerksamkeit schenkt und den Umweltanliegen der europäischen Öffentlichkeit nicht genügend Rechnung trägt;
10. stellt sich die Frage, ob die strategischen Interessen der europäischen Länder im Energiebereich allein durch die Schaffung

³⁾ ABl. Nr. 175 vom 5. Juli 1985, S. 40.

eines größeren Marktes gewahrt werden können und ob dieser Markt mittelfristig gesehen den Rückgriff auf erneuerbare Energien ermöglicht;

11. äußerst große Bedenken über die Richtung, in die die Diskussion sich jetzt bewegt, und über die Entscheidungen, die jetzt getroffen zu werden drohen;
12. fordert die Delegation der Gemeinschaft auf, bei den Verhandlungen über den Text der Charta die vorliegende Stellungnahme des Europäischen Parlaments als bindendes Mandat zu berücksichtigen, und zwar besonders im Hinblick auf folgende Punkte:
13. Die Ziele der Charta
 - a) auf dem Gebiet des Handels zwischen Partnern, die die Gleichrangigkeit anstreben müssen: eine wirkliche und fortschreitende Entwicklung der Austauschbeziehungen wird möglich werden, wenn für die Probleme im Zusammenhang mit der Konvertierbarkeit des Rubels eine Lösung gefunden wird;
 - b) bei der Koordinierung im Energiebereich: es muß weiter an einer Gemeinschaftlichen Energiepolitik (GEP) gearbeitet werden, die die verschiedenen nationalen Energiepolitiken einbezieht und harmonisiert und auf die Verbesserung der Energiebilanz der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten abzielt;
 - c) für einen Erfolg des Vorhabens erscheint es notwendig, im Rahmen der wichtigsten Zielsetzungen für die Zusammenarbeit die Schaffung einer umfassenden Strategie für die Ausbildung der in den nationalen Volkswirtschaften Tätigen ins Auge zu fassen; im Zusammenhang mit den künftigen Kosten der Energieträger gilt es, ein Verfahren für die Internationalisierung der Umweltkosten von Erzeugung, Verteilung und Verbrauch zu finden;
 - d) die optimale Nutzung der Energie setzt voraus, daß klare Zielsetzungen für Aktionen im Zusammenhang mit dem Transfer geeigneter Technologie sowie für die notwendigen Finanzierungsmechanismen definiert werden;
 - e) im Hinblick auf die Umwelt und Sicherheit sind die Minimierung der ökologischen Auswirkungen der Nutzung der Energieressourcen sowie ein kohärentes Programm für die Zusammenarbeit mit genaueren Angaben über die prioritären Tätigkeitsfelder und mit einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung für alle größeren Vorhaben ins Auge zu fassen;
 - f) die Schließung aller Graphit-Gas-Atomkraftwerke wie dem in Tschernobyl muß angestrebt werden;
 - g) die Gemeinschaft muß die weitest mögliche Zusammenarbeit im Bereich Technologie und Fachpersonal anbieten, um den Republiken zu helfen, die, wie die Ukraine, die sofortige Schließung von Graphit-Gas-Atomkraftwerken

(wie dem in Tschernobyl) beschlossen haben oder noch beschließen;

14. Die Durchführung

- a) für die Maßnahmen bei der Durchführung der Charta gelten die Grundsätze der schrittweisen Umformung und des schrittweisen Übergangs;
- b) zwischen Aktionen, die auf eine bessere Wirkung der Marktkräfte abzielen, und Maßnahmen zur Investitionsförderung im privaten und öffentlichen Sektor ist größtmögliche Synergie anzustreben; die langfristige Rentabilität bestimmter Investitionen, die für den Umbau des Energiesektors, wie den Verbund der Netze, erforderlich sind, muß Gegenstand einer eingehenden Studie über die bereitzustellende Finanzierung, die Koordinationsmöglichkeiten zwischen diesen verschiedenen Finanzierungsquellen und ihr Zusammenspiel sein;
- c) in bezug auf den Zugang zu Ressourcen und ihrer Nutzung sollte eine klarere Definition des Begriffs „nicht diskriminierende Bestimmungen“ gegeben werden; dabei ist auch die Souveränität der Länder über ihre Energievorräte deutlich herauszustellen; der Zusammenhang zwischen Ressourcennutzung und erträglichem Wachstum auf ökologischer Ebene sollte im übrigen eine gewisse Berücksichtigung finden;
- d) bei der Investitionssicherung erscheint es, da rechtlich bindende Bestimmungen durch das Basisprotokoll festgelegt werden müssen, nützlich, in der Charta eine Grundsatzerklärung hinsichtlich einer Übergangsperiode für die Rückführung der Gewinne und die Konvertibilitätsprobleme der Staaten mit einer Übergangswirtschaft vorzusehen; außerdem muß der Zusammenhang zwischen der Nutzung der Ressourcen und einer ökologisch vertretbaren Entwicklung Teil des Entscheidungsprozesses und der Bewertung sein;
- e) die technischen Spezifikationen und die Sicherheitsbestimmungen verdienen eine nuancierte Vorgehensweise: während einerseits auf dem Gebiet der Nuklearsicherheit so rasch wie möglich gemeinsame Anstrengungen unternommen werden müssen, wird es andererseits notwendig sein, eine Anpassungsperiode für die Einführung westlicher Standards und Normen in den osteuropäischen Ländern vorzusehen;
- f) bei der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit kommt es darauf an, mit Hilfe geeigneter Maßnahmen den Transfer innovativer und umweltfreundlicher Technologien zu fördern; ferner müssen im Rahmen der Ausbildungsmaßnahmen diejenigen Arbeitnehmer Priorität erhalten, die eine den modernen Anforderungen nicht genügende fachliche und praktische Ausbildung haben;

- g) die unerläßlichen Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, die im Energiesektor unter Beachtung der Grundsätze der Marktwirtschaft ergriffen werden müssen, können sich nicht auf den „verstärkten Einsatz marktgestützter Instrumente“ beschränken;
- h) die Gemeinschaft muß sich bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittländern auf die Bereiche konzentrieren, die mit nachweisbaren gegenseitigen Vorteilen für beide Seiten verbunden sind;

15. Basisabkommen und spezifische Protokolle

- a) ist der Auffassung, daß es sich bei dem Basisabkommen und den spezifischen Protokollen im gegenwärtigen Stadium um vorläufige Überlegungen handelt und hält es für wünschenswert, daß das Parlament bei einem internationalen Abkommen, das rechtliche Verpflichtungen und haushaltsmäßige Auswirkungen für die Gemeinschaft hat, entsprechend dem Verfahren von Artikel 238 des EWG-Vertrags beschließt;
- b) ist der Ansicht, daß die vorgesehenen spezifischen Protokolle für die Hauptbereiche der Zusammenarbeit die konkreten Instrumente für die Durchführung der Charta bilden; jedes Protokoll würde folgende Punkte umfassen:
 - die inhaltliche Beschreibung des ins Auge gefaßten Kooperationsprogramms;
 - die Angabe der Zeitdauer des Programms und der Verpflichtungen;
- c) stellt fest, daß sich die Anstrengungen im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen im wesentlichen auf die Ausarbeitung eines Basisabkommens konzentrieren, das insbesondere Bestimmungen zur Förderung und zum Schutz von Investitionen, die „Nichtdiskriminierung“, den Zugang zu den Energieressourcen, Fragen institutioneller und organisatorischer Art, die allgemeinen Verpflichtungen sowie das vorgeschlagene System zur Beilegung von Streitigkeiten betreffen soll;
- d) behält sich vor, den Wortlaut im Detail zu prüfen, sobald die Verhandlungen weiter vorangeschritten sind;
- e) ist der Auffassung, daß die Charta kein Vorbild für eine zwischenstaatliche, sondern für eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit sein soll, wobei das PHARE-Modell der Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und außerhalb Europas zu berücksichtigen ist;
- f) vertritt die Auffassung, daß es angesichts der Tatsache, daß es sich um ein internationales Abkommen mit rechtlicher Bindung für die Gemeinschaft und mit Auswirkungen auf den Haushaltsplan handelt, wünschenswert wäre, wenn das Europäische Parlament genauso wie bei anderen Abkommen konsultiert würde;

- g) billigt es, daß in gleicher Weise spezifische Abkommen für folgende Bereiche abgeschlossen werden sollen: „rationelle Nutzung der Energie und Umweltfragen“, „Kohlenwasserstoffe“, „Kernenergie einschließlich der Sicherheitsaspekte“;
 - h) erinnert aber auch an die Bedeutung der Elektrizitätswirtschaft, den zunehmenden Rückgriff auf Erdgas und insbesondere den Verbund der Netze, den Technologietransfer im Zusammenhang mit der „sauberen Kohle“, des Technologietransfers im allgemeinen sowie der Maßnahmen zur Förderung von Innovationen und wünscht die Ausarbeitung diesbezüglicher spezifischer Abkommen;
 - i) wünscht, daß das Ständige Sekretariat, das mit der Überwachung der Arbeiten der Charta beauftragt ist, der Kontrolle der Kommission unterstellt wird, wodurch es dieser möglich wäre, dem Europäischen Parlament regelmäßig einen Informationsbericht vorzulegen;
 - j) beauftragt die Kommission, den Fortgang der laufenden Verhandlungen zu verfolgen und gegebenenfalls einen Bericht über das in der Charta vorgesehene Basisabkommen auszuarbeiten;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den an den Verhandlungen über die Charta beteiligten Staaten zu übermitteln.

